

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH
Haus-Nr. 25,75
Sitz im Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

21. August 2007

Post-/Fax-Empfang ist nicht möglich! E-mail-Empfang
ist in dieser Angelegenheit über die E-mail-Adresse, über die
Ihnen dieses Schreiben zugestellt wird, möglich!

- Anschreiben per Fax-
- insgesamt per e-mail-

Geschaeftsführer: Hans Georg Huber;
Registergericht München: Az.: HRB 142747;

Verwaltungsgericht München
Bayerstrasse 30

80335 München

In Ergaenzung zu unserer Nomenkontrollklage vom 19.01.2007, deren Umsetzung wir hiermit vollumfaenglich anmahnen, fordern wir aus aktuellem Anlass noch folgendes:

1. Hiermit erheben wir Klage gegen den 1. „Bürgermeister“ der Gemeinde Eschenlohe Peter Stahr, den Gemeinde-„Angestellten“ Johann Jais, gegen die Gemeindefraete (die kürzlich für die Ausweisung eines Bebauungsplanes im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe gestimmt haben), wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung im Zusammenhang mit dem nichtigen „Mordverdachtsverfahren“ mit Aktenzeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II in der „Strafsache“ gegen Huber Hans Georg (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), gegen Huber Christian Georg (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und gegen Huber Irene Anita (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) vor der 1. „Schwurgerichtskammer“ des Landgerichts München II.
2. Der von der Gemeinde Eschenlohe – vor cirka drei Wochen - erlassene Beschluss, für das von ihr bezeichnete Areal „In der Mühle“ - im reinen Hochwassergebiet - in Zukunft ein Baugebiet auszuweisen und der damit zusammenhaengende Beschluss auf Erlass einer Veraenderungssperre (samt des öffentlichen Aushanges) sind rechtswidrig, kriminell, steuerbetruegerisch, nichtig und ein Verstoss gegen die Hochwasserverbauungsverordnungen/-richtlinien/-gesetze und daher öffentlich aus dem Verkehr zu ziehen. Dem Sachverstaendigen Lindner aus Murnau wird hiermit öffentlich Hausverbot im Mühlengelaende erteilt. Ihm und jedwedem Dritten ist es verboten, Planungen betreff des Mühlengelaendes vor D-82438 Eschenlohe aufzustellen. Die bisherigen jahrzehntealten Schwarzbauten auf den jetzigen Fl.-Nr. 1088/8, 1088/9, 1088/3, 1088/4 und 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe sind sofort abzureissen.
3. Die gesamte bisherige Verbauung des Mühlengelaendes vor D-82438 Eschenlohe, der Öffentlichkeit getarnt als „Hochwasserverbauung“ vorgestellt (in Wirklichkeit geht es nur darum – wie nun nachgewiesen ist - aus dem Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe kriminell und steuerbetruegerisch ein Wohnbaugebiet zu machen – was in Hochwassergebieten verboten ist), ist unzuulaessig und sofort rückgaengig zu machen. Der Eschenloher Mühlbach ist sofort in das Mühlbett vor 2005 zurückzuverlegen.
4. Wir beanspruchen vollkommen Kostenfreiheit nach dem Reichserbhofgesetz und Befreiung vom Anwaltszwang. Der Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe hat naemlich einen Einheitswert von unter 6.000.- DM.
5. Wegen der bisherigen jahrzehntealten Schwarzbauten auf den Fl.-Nr. 1088/8, 1088/9, 1088/3, 1088/4 und 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe; wegen des Prozesses in den siebziger Jahren – nachdem illegal die unverteilt Gemeinderechte an den Eschenloher Erbhöfen im Grundbuch gelöscht wurden – und wegen des illegalen Sonderbaugebietes Raut von 1990 (siehe unsere Klage vom 19.01.2007 und die ursprünglichen Klagen von Hans Georg Huber) sind Sie – nach der tatsaechlichen Gerichtsverteilung - zustaendig, da Sie bereits damals zustaendig waren. Wenngleich wir geltend machen, dass für Eschenlohe eigentlich ausschliesslich und allein das Landgericht Werdenfels zustaendig ist. Dieses Landgericht Werdenfels wird unzuulaessig vom Freistaat Bayern uebergegangen.

Weitere Begründung (in Ergaenzung zu unseren bisherigen Eingaben, auf die wir zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug nehmen) und ANZEIGEN und FORDERUNGEN:

Laut Internet-Artikel des Garmisch-Partenkirchener Tagblatts vom 15.08.2007 mit dem Titel „Mordhaus noch nicht unterm Hammer“ ist folgendes ausgeführt: *„Das Gaestehaus „Zur Mühle“ in Eschenlohe, in dem 2001 die 82jaehrige Katharina H. alias „Oma Trinchen“ ermordet wurde, hat nach wie vor keinen neuen Eigentümer. Die Kommune will bei der künftigen Gestaltung ein Wörtchen mitreden. Daher hat der Gemeinderat beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.*

Das Areal namens „In der Mühle“ soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Das „Mordhaus“ gammelt vor sich hin, ist bislang nicht zwangsversteigert worden. „Der Zuschlag ist noch nicht erfolgt, erklarte eine Sprecherin der Wüstenrot Bausparkasse AG.“ Hierzu ist folgendes festzustellen:

Die Gemeinde Eschenlohe hat keinerlei Planungshoheit über bzw. im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und keinerlei Zuständigkeit. Aus diesem Grunde ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Eschenlohe – inklusive des Erlasses einer Veränderungssperre, samt Beauftragung des Architekten Lindner/Murnau – rechtswidrig, kriminell, steuerbetrügerisch und nichtig. Zweitens hat eine „Bausparkasse Wüstenrot AG“ ebenfalls im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nichts aber auch gar nichts zu suchen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber, Eschenlohe. Die Gemeinde Eschenlohe, der Freistaat Bayern und die BRD sind nicht berechtigt, über dieses Kataster zu verfügen. Gerichtlich wurde laengst beantragt, dass saemtliche Kataster an den Alleineigentümer Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) herauszugeben bzw. öffentlich für ihn zur Abholung zu hinterlegen sind. Haetten Sie unsere Klageforderungen laengst umgesetzt, waere es zu dem erneuten kriminellen, steuerbetrügerischem und nichtigen Verhalten der Gemeinde Eschenlohe gar nicht mehr gekommen.

Wenn die Gemeinde Eschenlohe in Zusammenarbeit mit der Bausparkasse Wüstenrot AG über eine Baugebietsausweisung das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe über falsche Grundbuchblaetter, falsche Kataster-, Flur-, Strassen-, Haus- und Steuernummern „versteigert“, so ist dies nicht nur kriminell, steuerbetrügerisch und nichtig, sondern auch das Beweisstück für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, und für den vom Staat in Auftrag gegebenen Mord an Frau Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen), vorausgesetzt, dass Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) tatsaechlich ermordet wurde, was laut Obduktionsgutachten (Protokoll-Nr. O1-GS-1524 vom 17.08.2001 des rechtsmedizinischen Instituts aus München) weder nachgewiesen ist noch feststeht.

Wir verweisen zunaechst auf das Gutachten Nr. O1-O6-O356-31 von Prof. Dr. med. W. Eisenmenger Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin der Universitaet München vom 21.09.2001. Dieses Gutachten stützt sich auf das Ergebnis der gerichtsmedizinischen Untersuchung der Leiche (G.S. 1524/O1). Auf Seite 3 steht unter 8.40 Uhr weiter: *„Eintreffen des Notarztes Dr. von Stein Notarzt betrifft das Bad nicht. Sah nur durch halbgeöffnete Tür und stellt Tod fest.“* Auf Seite 4 ist unter 9.20 Uhr folgendes ausgeführt: *„Um diese Zeit dürfte Ostner mit der Leichenschau begonnen haben. Christian Huber richtete an Dr. Ostner mehrere Fragen und bat, die Leiche fotografieren zu dürfen. Fotos sind sichergestellt. Dr. Ostner veraenderte um diese Zeit die Lage der Leiche und drehte sie auf den Rücken. In dieser Lage liess er die Leiche zurück.“* Unter 9.20 Uhr ist aufgeführt: *„Dr. Ostner stellte nicht aufgeklärte Todesursache fest. Dr. Ostner wollte die Polizei verstaendigen, wobei ihm Christian Huber mit gestreckten Armen strikt verwehrte, vom Gaestehaus aus telefonieren zu dürfen. Er erklarte dem Arzt, dass er mit seiner Entscheidung nicht einverstanden ist und nun einen weiteren Arzt verstaendigen werde. Dr. Ostner stellte keine Todesbescheinigung aus und verliess den Tatort.“* Auf Seite 5 ist unter 10.30 Uhr folgendes ausgeführt: *„Dr. Brandstaetter haendigt Todesbescheinigung an Angehörige aus.“* Um 11:42 Uhr heisst es: *„Dr. Brandstaetter verstaendigt PI Murnau vom unnatürlichen Ableben der Katharina Huber.“*

Laut diesem Gutachten ergibt sich also folgendes: Der Notarzt Dr. Stein sieht um 8.40 Uhr durch die halbgeöffnete Tür und stellt – ohne Untersuchung - den Tod fest. Dr. Ostner stellt um 9.30 Uhr eine nicht aufgeklärte Todesursache fest und Dr. Brandstaetter verstaendigt um 11.42 Uhr die Polizeiinspektion Murnau vom unnatürlichen Ableben der Katharina Huber, obwohl er in seine Todesbescheinigung ungeklärte Todesursache schreibt. Ferner wird auf Seite 2 des Gutachtens unter 13.08.2001 8.00 Uhr – bis 8.30 Uhr folgendes ausgeführt: *„Die Zeugin Löffler erscheint bei Katharina Huber zur taeglichen Pflege. Sie verabreicht der Patientin eine Insulinspritze und bereitet eine zweite Insulinspritze für den Abend vor, die sie im Kühlschranks hinterlegt.“*

Ferner nimmt sie aus der wöchentlich vorbereiteten Tablettenschatulle drei Tabletten und gibt sie in ein leeres Wasserglas, welches sie auf dem Tisch abstellt. Bei den drei Tabletten handelt es sich um die tägliche Ration, die stets morgens vor oder nach dem Frühstück vom Opfer eingenommen wurde. Das Opfer klagt über keinerlei Schmerzen oder Beschwerden." Auf Seite 11 des Gutachtens wird als Zeitpunkt der Sektion 15.40 Uhr angegeben. Auf Seite 14 des Gutachtens heisst es: „Würde man dennoch die aus der Formel von Henssge im vorliegenden Fall resultierende Temperatur-Zeit-Kurve auswerten, würde sich bereits eine Liegezeit von über 35 Stunden ergeben." Dies heisst nichts anderes, als dass das Gutachten vom 21.09.2001 in sich widersprüchlich und daher gefälscht ist. Ausserdem kann es nicht sein, dass der Notarzt Dr. Stein nur durch eine halbgeöffnete Tür den Tod feststellt. Dr. Ostner will dann über eine „nicht aufgeklärte Todesursache" im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (!) die Polizei verstaendigen und Dr. Brandstaetter verstaendigt dann über ein angebliches unnatürliches Ableben der Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) die Polizeiinspektion Murnau, obwohl er zuvor in der Todesbescheinigung eine ungeklärte Todesursache feststellt. In der rechtsmedizinischen Untersuchung Protokoll-Nr. O1-GS 1524 vom 17.08.2001 (bereits am 14.08.2001 nachmittags auf Band vorgelegen!) betreff Huber Katharina (*08.09.1918), Geburtsort Raboldshausen, Beruf Rentnerin ist aufgeführt: „Tot aufgefunden am 14.08.2001 um 9.20 Uhr." Auf der zweiten Seite des Gutachtens vom 21.09.2001 heisst es zum Zeitpunkt 8.19 Uhr: „Pflegerkraft, Frau Löffler, öffnet mit mitgeführtem Schlüssel die versperrte Haustüre. Haustür war unversehrt.... Frau Huber im Bad tot aufgefunden." Zum Zeitpunkt 9.20 Uhr heisst es in dem Gutachten vom 21.09.2001, dass zu diesem Zeitpunkt Ostner mit der Leichenschau begonnen haben dürfte. Hier ist der Nachweis für die Fälschung der Gutachten vom 17.08.2001 und vom 21.09.2001 nachgewiesen, denn in der gerichtsmedizinischen Untersuchung vom 17.08.2001 wird betreff Huber Katharina angegeben, dass sie zuletzt in der Mühlstrasse 40 (eine falsche, kriminelle und steuerbetrügerische Scheinadresse) in 82438 Eschenlohe wohnhaft gewesen waere. Laut der Zeugenaussage von Frau Löffler habe diese Frau Katharina Huber um 8.19 Uhr tot aufgefunden. Das Gutachten vom 17.08.2001, das gerade eine angebliche Tötung der am 14.08.2001 obduzierten Person nicht nachweist, ist schon deswegen eine Fälschung, da es die „Mühlstrasse 40", Eschenlohe verwendet. Auch muss zuerst einmal überprüft werden, ob Katharina Huber (die 2001 im Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe wohnhaft war) am 14.08.2001 tatsächlich überhaupt obduziert wurde, denn die Leiche, auf die sich das Obduktionsgutachten vom 17.08.2001 bezieht, ist um 9:20 Uhr aufgefunden worden. Katharina Huber (*1918) ist aber nach Aussage der Pflegerkraft Löffler um 8.19 Uhr aufgefunden worden. Noch dazu ist die „Mühlstrasse 40", Eschenlohe eine reine Fälschung und Scheinadresse. Zwecks der Fälschungen der Eschenloher Erbhof-Hausnummern, zwecks der falschen Strassennummern und der zwischenzeitlich falsch angelegten Grundbücher, Kataster-, Steuern- und Flurnummern verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich auf unser Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 30.05.2007 an die Gemeinde Eschenlohe, auf das Schreiben der Johann Huber OHG vom 10.07.2007 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und auf das Schreiben der Johann Huber OHG vom 06.08.2007 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen. Die Rautstrasse 10, Eschenlohe und die Mühlstrasse 40, Eschenlohe sind reine vom Staat angelegte, illegale Scheinadressen. Laut Geburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau vom 30. Juli 1942 ist Hans Georg Huber am 12. Juli 1942 in Murnau, Krankenhausstrasse 312 1 / 2 geboren. Als Vater ist Georg Huber, Kaufmann, katholisch, wohnhaft Eschenlohe, Haus-Nr. 25 aufgeführt. Als Mutter ist Anna Katharina Huber, geborene Hassler, wohnhaft in Eschenlohe, Haus-Nr. 25 angegeben. Als Siegel ist der Reichsadler abgestempelt. Das Haus-Nr. 25, Eschenlohe ist ein Erbhof. Die Adresse der Haus-Nr. 25, darf nie und nimmer durch eine „Mühlstrasse 40" - die eine reine vom Freistaat Bayern und der BRD eingeführte falsche Adresse ist – ersetzt werden. Laut Plan über die Erbauung eines Kamines und Wölbung des Stalles für Herrn Johann Huber, Eschenlohe vom 12.05.1917 gezeichnet von F.H. Niedermayer in Partenkirchen ist das Haus-Nr. 25, Eschenlohe eindeutig als Bauernwohnhaus (mit Stall und Tenne im südlichen Teil) ausgewiesen. Ebenso eindeutig geht aus dem Plan hervor, dass dieses Bauernwohnhaus im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe liegt, denn auf dem Plan steht „von Eschenlohe", das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist somit als separate Flur kenntlich gemacht und ausgewiesen. Das Haus-Nr. 25, Eschenlohe ist somit wie das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe kein Teil der Gemeinde Eschenlohe.

Die Gemeinde Eschenlohe möchte nun mit dem Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (inklusive der Erstellung von Gutachten durch den Architekten Lindner aus Murnau) für das Areal „In der Mühle“ und dem Erlass einer Veränderungsperre den mit Tekturplan zum Erweiterungsumbau vom 15.06.1966 für Herrn Georg Huber jun., Eschenlohe Plan-Nr. 1088 und 1086 1 / 2 - unterzeichnet von Georg Huber sen. (*1906) und von Johann Huber (*1908), Herr Georg Huber jun. unterzeichnete und genehmigte diesen Tekturplan nicht – 1966 durchgeführten Schwarzbau im südlichen Teil des Haus-Nr. 25, Eschenlohe sanktionieren, um hinterher illegal das gesamte Bauernhaus-Nr. 25, Eschenlohe abzureissen. Dies hat den Sinn, dass die gesamten Rechte des Haus-Nr. 25, Eschenlohe dem Berechtigten und Alleineigentümer Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) weggenommen werden sollen und offiziell auf die Gemeinde Eschenlohe bzw. auf den Freistaat Bayern/die BRD übertragen werden. Dies ist nicht nur steuerlich, rechtlich und finanziell unmöglich, sondern Rechtsbeugung und diktatorisch und wird von uns massiv bekaempft.

Einen Schwarzbau (hier Abriss von Stall und Tenne im südlichen Teil des Haus-Nr. 25, Eschenlohe), auch wenn er nur in einem Teil eines Anwesen durchgeführt wurde, kann man nicht absichern. Auch wurde durch den „Bau“ von 1966 das Haus-Nr. 25, Eschenlohe zu keinem Gaestehaus. Denn der Tekturplan von 1966 betrifft die Pl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe überhaupt nicht (ist auf Plan-Nr. 1086 1 / 2 und 1088 der Gemarkung Eschenlohe ausgestellt) und ist noch dazu als „Erweiterungsumbau“ (betreffend Stall und Tenne) und auf dem Statikerplan, der fuer den nördlichen Teil des Hs.-Nr. 25 ausgestellt ist (der nördliche Teil wurde aber nicht umgebaut!), als „Wohnhauserweiterungsumbau“deklariert. Für ein Gaestehaus auf der Pl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe liegt keinerlei Plan vor. Bis heute hat der Plan von 1917 für das Bauernwohnhaus-Nr. 25, Eschenlohe alleinige Rechtsgültigkeit. Die Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Gemarkung Eschenlohe, auf die der „Tekturplan“ von 1966 lautet, ist inzwischen weggefaelst; auch die Plan-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe besteht auf dem Papier nicht mehr in der ursprünglichen Form von 1966. Die Absicht der Gemeinde Eschenlohe, einen Bauplan für das von ihr bezeichnete Areal „In der Mühle“ aufzustellen – samt der dazugehörigen Massnahmen – und der Erlass einer Veränderungsperre, beruht u.a. auf gefaelstchten Strassennummern, gefaelstchten Grundbüchern, gefaelstchten Flurnummern sowie gefaelstchten Katastern (siehe unser Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 30.05.2007 an die Gemeinde Eschenlohe; Schreiben der Johann Huber OHG vom 10.07.2007 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und Schreiben der Johann Huber OHG vom 06.08.2007 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen).

Laut URNr. 606 vom 2. August 1941 für Herrn Johann und Frau Kreszenz Huber, Eschenlohe ist die Plan-Nr. 1086 als Wohnhaus Nr. 25 mit Stall, Stadel, Wagenremise, Autohalle mit Schupfe, Holzlege und Hofraum zu O,1420 ha ausgewiesen. Für Plan-Nr. 1108 1 / 106 steht Gasthaus mit Schiesstand Haus-Nr. 25, Schupfe und Garten zu O,0428 ha. Die Plan-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe ist als der Hausgarten zu O,7865 ha ausgewiesen. Laut der URNr. 606 vom 2. August 1941 ist die Erbfolge nach Johann und Frau Kreszenz Huber, Eschenlohe festgelegt. Deren Erbschaft ist bis heute durch Erbschein nicht abgewickelt. In der gesamten URNr. 606 vom 2. August 1941 finden Sie kein „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40“, Eschenlohe! Sie finden in der gesamten URNr. 606 vom 2. August 1941 keine einzige Fl.-Nr. 1086 mit einem Gasthof von 1890. Dass ein Gaestehaus von 1957 und ein Appartementhaus von 1975 auf der Flur-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe nie existierte, haben wir bereits nachgewiesen. Auch finden Sie – in der URNr. 606 - keinen Grundbuchband 27 Blatt 970 mit einer Fl.-Nr. 1086, Mühlstrasse 40, zwei Wohnhaeuser, Hofraum zu O,1856 ha der Gemarkung Eschenlohe – bezüglich derer Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) aber nichtig ins Grundbuch „eingetragen“ wurde. Über die „Mühlstrasse 40“, Eschenlohe wurde bereits eine illegale und nichtige „Hochwasserverbauung“ betreff D-82438 Eschenlohe durchgeführt. In der Gemeinde Eschenlohe ist die gesamte Strasseneinteilung und Strassennummerierung seit 1958 durch die illegale, rechtswidrige Nutzung eines Exemplars des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber/Eschenlohe kriminell, steuerbetrügerisch, nichtig und falsch aufgebaut.

Saemtliche seit 1958 aufgestellten Bebauungsplaene der Gemeinde Eschenlohe sind steuerbetrügerisch und nichtig und zielen auf die Vernichtung des gesamten Hofstandes in Eschenlohe ab. Die seit Jahrhunderten bestehende Hofeordnung in Eschenlohe soll beseitigt werden. Zu den einzelnen Höfen zaehlen – nach unserer Analyse - insbesondere:

- Haus-Nr. 1/Höllenstein (Kösslerhof)
- Haus-Nr. 7 (Hausname Brückenwirt)
- Haus-Nr. 8 (Hausname Koch)

Haus-Nr. 9 (Hausname Dischlbauer)
Haus-Nr. 10 und 11 (Hausname BrückenHuber)
Haus-Nr. 13 (Hausname Moar)
Haus-Nr. 15 (Hausname zum Schnegg)
Haus-Nr. 18 (Hausname zum Ruppel)
Haus-Nr. 19 (Hausname zum Heisl)
Haus-Nr. 20 (Hausname zum Webiser)
Haus-Nr. 21 (Hausname Schuster)
Haus-Nr. 22 (Hausname zum Beiler)
Haus-Nr. 23 (Hausname zum Dachs)
Haus-Nr. 24 (Hausname Zum Schmiedirgel)
Haus-Nr. 26 (früher als Cafe-Loisach genutzt)
Haus-Nr. 25 (Hausname „Alte Mühle“)
Haus-Nr. 31 (Wömer)
Haus-Nr. 36 (Hausname „Roat“)
Haus-Nr. 38 (Hausname Brecht)
Haus-Nr. 40 (Hausname Gabler)
Haus-Nr. 41 (Hausname Schulmeister)
Haus-Nr. 51 (Daisenberger)
Haus-Nr. 75 (Hausname Saegewerk mit Maschinenhaus)

Auf diesen Anwesen, die bis zu 500 Jahre und älter sind, befinden sich in den Grundsteuer-Katasterauszügen der Gemarkung Eschenlohe häufig Vorträge wie „Gemeinderecht zu einem Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindebesitzungen unter Haus-Nr. 51 in Eschenlohe.“ Auch auf dem Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe befindet sich ein solches Nutzungsrecht, welches aus dem ehemaligen Eigentum der Markgenossenschaft abgeleitet werden kann und mit dem Anwesen für welches es beansprucht wird, dergestalt verbunden ist, dass es Vermögen des Eigentümers ist. Der Eigentümer kann über diese Rechte unter Ausschluss jeder Einwirkung der Gemeinde verfügen (siehe VGH-Entscheidung; Sammlung von Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes Band 37 S. 105 Woerner, Gemeindeordnung vom 17.10.1927 Art. 39 Bemerkung 2; siehe Gutachten des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen vom 17.10.1952 über die Gemeindennutzungsrechte). Das Gutachten des Notars Dr. Daimer von 1952 enthält auf Seite 12 folgendes: *„Erweist sich das Recht als Privatrecht, dann ist die Vermutung des §891 I BGB einschlägig, wo es heisst: „Ist im Grundbuch ein Recht für jemand eingetragen, dann wird vermutet, dass ihm dieses Recht zusteht.“ Diese Vermutung würde sonach der Gemeinde in jedem Falle in vollem Umfang den Beweis auferlegen, dass das Recht nicht rechtswirksam entstanden sei, oder dass es wieder erloschen sei. Eine Verjährung durch Nichtausübung des Rechts als solchen kommt bei Privatrechten überhaupt nicht in Frage weil §902 BGB bestimmt: „Der Anspruch aus eingetragenen Rechten unterliegt nicht der Verjährung.““* Dies gilt für die Strom- und Wasserrechte des Haus-Nr. 25, Eschenlohe (der Alten Mühle), die im alleinigen Eigentum von Hans Georg Huber (*1942) stehen und jegliche Baugebietsausweisung/Veraenderungssperre im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe verbieten. Schon alleine aus dem Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten auf dem Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe ist eine Baugebietsausweisung/Veraenderungssperre der Gemeinde Eschenlohe für das von ihr bezeichnete Areal „In der Mühle“ ausgeschlossen und unzulässig. Die nichtige und aufzuhebende Veraenderungssperre betrifft daher in Wirklichkeit das Bauernhaus-Nr. 25, nach dem Plan von 1917 und nicht wie das Murnauer/Garmisch-Partenkirchener Tagblatt am 15.08.2007 erlogen und erstunken vorspiegelt das „Mordhaus Gaestehaus zur Mühle“. Bei diesem „Mordhaus Gaestehaus zur Mühle“ handelt es sich um eine weitere (wie die „Mühlstrasse 40“) kriminelle und steuerbetrügerische Öffentlichkeitstaeuschung und Erfindung des Freistaats Bayern. Es ist eindeutig der Nachweis erbracht, dass es sich bei dem angeblichen „Mordhaus Gaestehaus zur Mühle“ um eine staatlich geplante Grundbuchfaelschung handelt, denn auf einem „Mordhaus Gaestehaus zur Mühle“ gibt es keine unverteiltern Gemeinderechte, Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechte. Die Gemeinderechte, Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechte wurden den Eschenloher Bauern, den Eschenloher Rechtlern, vom Freistaat Bayern laengst illegal weggefaelscht. Bei dieser Gelegenheit sei uns der Hinweis gestattet, dass die jetzige Gemeinde Eschenlohe mit der ursprünglichen Gemeinde Eschenlohe (und zwar den Eschenloher Rechtlern, genannt „Gemeinde der Rechtlern“) nichts zu tun hat.

Der Freistaat Bayern und die BRD haben gar nichts, aber auch wirklich gar nichts im Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe verloren und nicht auch noch über ihre nun existente nichtige Gemeinde Eschenlohe, ein Baugebiet mit einer Veräanderungssperre auszuweisen. Der Erbhof Haus-Nr.25, Eschenlohe (der mehr als 500 Jahre besteht) hat als solcher Bestandsschutz. Eine Übertragung der Mühlstrasse 40 mit URNr. 1295 vom 24.08.1970 (Notar Dr. Ritter aus Weilheim) von Georg Huber, „Mühlstrasse 42“ an seine Ehefrau Katharina Huber, geborene Hassler, wohnhaft in Eschenlohe, „Mühlstrasse 42“, war gar nicht möglich. Davon abgesehen, dass sowohl Georg Huber (*24.12.1906) als auch Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) nie in der Mühlstrasse 42, Eschenlohe wohnhaft waren (vgl. Geburtsurkunde von Hans Georg Huber des Standesamtes Murnau vom 30.07.1942 mit der Nummer 62/1942). Auch konnte das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen den Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechte nicht von Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe, „Mühlstrasse 40“, Band 12 Blatt 606 auf Band 27 Blatt 970 am 12.10.1970 übertragen. Bereits die Fl.-Nr. 1086, Mühlstrasse 40 der Gemarkung Eschenlohe im Band 12 Blatt 606 ist durch die gefälschte Flur- und Strassennummer eine Grundbuchfälschung. Die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe – nach der URNr. 606 vom 2. August 1941 – hat bis heute 1420 Quadratmeter und darf keinesfalls durch Vollzug des VN (heisst Veräanderungsnachweis) Nr. 180/70 auf 0,1856 ha abgeändert werden. Wir verweisen hier in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den Beschluss des Bezirksamtes Garmisch vom 20.05.1912, in dem sich ein gewisser Hinweis im Kataster für das Haus-Nr. 75, Eschenlohe auf das Gemeinderecht befindet. Die Verantwortlichen – vom Freistaat Bayern geleiteten Personen - der Gemeinde Eschenlohe wollen nun über den Vorwand des nicht existenten „Mordhauses Gaestehaus zur Mühle“ für das von der Gemeinde Eschenlohe angegebene Areal „In der Mühle“ einen Bebauungsplan aufstellen, um die bisherigen kriminellen und steuerbetrügerischen Machenschaften wie die Schwarzbauten im Mühlengelände und die Hochwasserverbauung vor D-82438 Eschenlohe, die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ (K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim samt den nichtigen Folgeverfahren) und der unschuldigen Verfolgung von Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), von Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und von Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) vertuschen und absegnen. Das Ganze laeuft über das rechtswidrige und kriminelle „Mordverdachtsverfahren“ Gz.: 1 Ks 31 Js 24914/01 des Landgerichts München II, das sich auf gefälschte Strassennummern, auf ein gefälschtes Grundbuch, auf gefälschte Kataster und auf gefälschte Hausnummern stuetzt. Frau Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) war nie Eigentümerin des Erbhofs Haus-Nr. 25, Eschenlohe, wohnte aber darin und nie in der „Mühlstrasse 40“ und auch nicht in der „Mühlstrasse 42“, die vom Freistaat Bayern (wie die „Mühlstrasse 38“) angelegten Schein- und Betrugsadressen sind.

Das nichtige „Mordverdachtsverfahren“ Gz.: 1 Ks 31 Js 24914/01 des Landgerichts München II richtet sich gegen die unschuldigen Personen Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), gegen Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und gegen Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen). Dieses Verfahren 1 Ks 31 Js 24914/01 des Landgerichts München II (samt des Vorverfahrens 31 Js 24914/01 der Staatsanwaltschaft München II) ist von vornherein auf falschen Tatsachen, falschen Gutachten, falsche Hausnummern, falsche Flurnummern, falschen Strassennummern, falschen Steuernummern und falschen Grundbüchern aufgebaut. Christian Georg Huber (*1976) war 2001/2002 mit Personalausweis der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt in der vom Freistaat Bayern angelegten Scheinadresse „Mühlstrasse 40“, Eschenlohe gemeldet und nichtig beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen unter Mühlstrasse 40 unter der Steuernummer 118/12217 erfasst. Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) war 2001/2002 mit Personalausweis unter Rautstrasse 10, Eschenlohe gemeldet und wurde vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen mit der Steuernummer 118/10838 erfasst. Irene Anita Huber (*1947) war 2001/2002 mit Personalausweis in der Rautstrasse 10, Eschenlohe gemeldet und wurde vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen unter der Steuernummer 118/10184 erfasst. Es ist geradezu kriminell und steuerbetruegerisch, dass die Justizbehörden Staatsanwaltschaft München II und Landgericht München II über die Scheinadresse „Mühlstrasse 40“, Eschenlohe – aufgrund von gefälschten Gutachten, gefälschten Tatsachen, gefälschten Fakten, Verleumdungen, übler Nachrede ein nichtiges „Mordverdachtsverfahren“ gegen Irene Anita Huber (*1947) und Hans Georg Huber (*1942) über die Anschrift „Rautstrasse 10“, Eschenlohe durchführen und Christian Georg Huber, der in der „Mühlstrasse 40“ gemeldet war, über die „Rautstrasse 10“, Eschenlohe mitanklagten, und zwar wegen des Schwarzbaues „Mühlstrasse 40“. Dies ist glasklarer staatlicher Steuerbetrug und ein Staatsverbrechen!

Die Münchner Justizbehörden sind überhaupt nicht berechtigt, drei unabhängige natürliche Personen – mit verschiedenen Steuernummern und verschiedenen Wohnsitzen – und erst recht nicht aufgrund von Fälschungen, Beleidigungen, übler Nachrede und Verleumdungen für „Pflegeheimkosten“ von Anna Katharina Huber (*1918) haftbar und verantwortlich zu machen. Betreff Anna Katharina Huber (*1918) gibt es keine Pflegeheimkosten, denn Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) war nie in einem Pflegeheim und war nie pflegebedürftig. Beim durchgeführten „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II handelt es sich um ein staatliches, steuerliches Betrugsverfahren, das der bayerische „Ministerpräsident“ Dr. Stoiber direkt angeordnet hat. Sein damaliger „Oberstaatsanwalt“ Wittig von der Staatsanwaltschaft München II war ja bekanntlich 2001/2002 dem bayerischen „Ministerpräsidenten“ weisungsunterworfen und soll kurz, nachdem er Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) im August 2001 unschuldig einsperren liess, vom einfachen Staatsanwalt zum Oberstaatsanwalt Wittig aufgestiegen sein.

Durch den Beschluss des Gemeinderates von Eschenlohe, einen „Bebauungsplan“ für das Areal „In der Mühle“ aufzustellen, ist der Nachweis erbracht, dass die Verantwortlichen des Eschenloher Gemeinderates (die dafür gestimmt haben) und der 1. „Bürgermeister“ der Gemeinde Eschenlohe direkt in die angebliche Ermordung (sofern eine Tötung von Anna Katharina Huber vorliegt und auch anhand von korrekten Gutachten nachgewiesen werden kann) von Anna Katharina Huber (*1918) – in welcher Form auch immer – verwickelt sein müssen. Sonst würden die verantwortlichen Gemeinderäte – inklusive des 1. Bürgermeisters, Herr Peter Stahr, – aufgrund von gefälschten Strassen- und Hausnummern nicht ein Baugebiet „In der Mühle“ ausweisen wollen und eine Veränderungssperre erlassen.

Wir stellen hiermit Strafanzeige gegen den 1. „Bürgermeister“ der Gemeinde Eschenlohe und gegen die Gemeinderatsmitglieder, die für die Ausweisung des geplanten Baugebietes „In der Mühle“ gestimmt haben. Den bisherigen „Gemeindemitarbeiter“ Johann Jais (der jetzt – obwohl er pensioniert ist – noch drei Stunden pro Woche in der Gemeinde Eschenlohe arbeitet) machen wir für die unberechtigte Führung des Exemplars des *Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber Eschenlohe*, das seit 1958 bei der Gemeinde Eschenlohe liegt – nachdem es widerrechtlich von Anton Huber auf die Gemeinde Eschenlohe verlegt wurde –, haftbar und verantwortlich und zeigen ihn deshalb ebenfalls an. Hier wollen die beteiligten Gemeinderäte, der 1. „Bürgermeister“ von Eschenlohe Peter Stahr und der Gemeinde „beamte“ Johann Jais durch das rechtswidrige, kriminelle und steuerbetrügerische Ausweisen eines Bebauungsplanes samt der erlassenen Veränderungssperre durch einen Abriss des Bauernhauses-Nr. 25, Eschenlohe den wahren angeblichen Tathergang – wenn es überhaupt einen gibt – vertuschen und die wirklichen Mörder (sofern es welche gibt) verbergen. Dies hat zur Folge, dass der erlogene und erstunkene Verdacht nach wie vor auf die unschuldigen Personen Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) geschoben werden soll. Die Anzeige ist daher geboten und erforderlich.

Wir haben schon mehrmals dargelegt, dass aufgrund der Gebotsabgabe von Anton und Elfriede Mangold im zweiten Versteigerungstermin am 27.11.2006 in den nichtigen Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim, der Freistaat Bayern seine Handlanger vor Ort (dazu gehören unserer Einschätzung nach auch u. a. die Pflegekraft Löffler, Dr. Helmut Mooser, Dr. Hubertus Rechberg und die verantwortlichen Personen der Gemeinde Eschenlohe) Anton und Elfriede Mangold (Oberlandsschneeketten; Mühlstrasse 38; D-82438 Eschenlohe) – die Hans Georg Huber: *1942, Irene Anita Huber: *1947 und Christian Georg Huber: *1976 grossen Rufmord und grosse Schäden zufügten – offen aufgetreten sind. Dies wird von uns nicht hingenommen. Insbesondere Anton und Elfriede Mangold werden daher nochmals mit angezeigt.

Nun ist es auch erklärlich, warum die 1. Schwurgerichtskammer des Landgerichts München II unter dem Vorsitzenden Richter Rebhan, den Richtern Baumann und Ramspeck auf Seite 4 der Urteilsbegründung vom 2. Mai 2002 folgendes falsch ausführten: „Zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt vor dem 14.08.2001 beschlossen die Angeklagten, Katharina Huber zu töten, um zu verhindern, dass diese erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch Kosten in nicht unerheblicher Höhe für den Angeschuldigten Christian Huber entstehen würden.“ Die 1. Schwurgerichtskammer unter dem 1. Vorsitzenden Richter Rebhan wusste genau, dass es sich beim Anwesen, in dem die 82-jährige Katharina Huber (*1918) ihre Wohnung hatte, Mühlstrasse 40, Eschenlohe, um eine Betrugs- und Scheinadresse handelt und Christian Huber für Heimkosten weder verantwortlich noch haftbar gemacht werden kann.

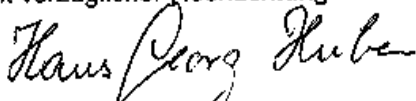
Hinzu kommt noch, dass es sich um das um die 500 Jahre alte Bauernwohnhaus-Nr. 25, die „Alte Mühle“ handelt, wofür keine Heimkosten anfallen, da bei einem Bauernanwesen die pflegebedürftige Person (hinzuzufügen ist, dass Anna Katharina Huber: *1918 nie pflegebedürftig war) zu Hause zu versorgen ist. Wenn also jemand am Tode von Anna Katharina Huber (*1918) interessiert ist, so ist und sind dies in erster Linie der Freistaat Bayern und die BRD, die über die „Verantwortlichen“ der Gemeinde Eschenlohe und über die Jagdgenossenschaft Eschenlohe das Haus-Nr. 25, Eschenlohe abreißen und die Rechte voll an sich reißen möchten. Dazu wurden schon vor Jahrzehnten die gesamten alten Eschenloher Hausnummern verfaälscht, falsche Strassennummern angelegt und die Grundbücher, Kataster-, Steuern- und Flurnummern gefaälscht. Diese Faälschungen wollen die BRD und der Freistaat Bayern nun durch eine illegale „Baugebietsausweisung“ und „Veraenderungssperre“ „In der Mühle“ sanktionieren, obwohl weder die Gemeinde Eschenlohe noch der Freistaat Bayern noch die BRD noch Dritte Planungshoheit im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe haben. Dies ist weder rechtlich noch steuerlich noch finanziell möglich, da hierzu das HGB, das BGB, das Einkommenssteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Bewertungsgesetz, die Abgabenordnung, das Vermögensteuergesetz, die Vermögensabgabe, das Gewerbesteuergesetz und das Baugesetzbuch rückwirkend bis zum 12.07.1942 für ganz Deutschland ausser Kraft und für null und nichtig erklart werden müssten. Dies kann weder vom Freistaat Bayern noch von der BRD rechtswirksam durchgeführt werden. Für einen Gasthof mit Schiessstand auf der zwischenzeitlich wegfaälschten - Flurnummer 1108 1 / 106 der Gemarkung Eschenlohe (der zum Haus-Nr. 25, Eschenlohe gehört) kann die Gemeinde Eschenlohe kein Baugebiet ausweisen, keine Veraenderungssperre erlassen, keine Gutachter beauftragen und auch keinen Bebauungsplan aufstellen. Diese illegalen Massnahmen der Gemeinde Eschenlohe haben den Sinn, die bisherige rechtswidrige Verbauung des Mühlengelaendes vor D-82438 Eschenlohe – gegen das Haus-Nr. 25, Eschenlohe – aufrecht zu erhalten, die gefaälschten Flurnummern 1088, 1086 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe an Anton und Elfriede Mangold über die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim zu versteigern, den staatlichen Mordauftraggeber von Anna Katharina Huber (*1918) (samt Helfershelfer vor Ort) – für den Fall, dass eine Tötung überhaupt vorliegt – zu schützen, um das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zu beseitigen.

Das Haus-Nr. 25, Eschenlohe ist der Beweis dafür, dass keine Heimkosten für Anna Katharina Huber (*1918) weder von Christian Georg Huber (*1976) noch von Hans Georg Huber (*1942) noch von Irene Anita Huber (*1947) verlangt werden können. Frau Anna Katharina Huber (*1918) hat seit 1970 den illegalen Schwarzbetrieb „Gaestehaus zur Mühle“ - den sie mit diversen illegalen „Rückübertragungsprozessen“ bis 1999 vom unwissenden Christian Georg Huber: *1976 zurückverlangte – betrieben und somit wurde Herrn Hans Georg Huber (*1942; mit ihm war Frau Irene Anita Huber von 1972 – 1997 in Gütergemeinschaft verheiratet) jahrzehntelang sein gesamtes Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (inklusive den Einnahmen aus Strom und Wasser) vorenthalten. Es ist geradezu ein Hohn, dass aufgrund dieser Grundlage die unschuldigen Personen Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) für Anna Katharina Huber (*1918) – die durch den Betrieb des Schwarzbaus „Gaestehaus zur Mühle“ keinerlei Forderungen weder im Mühlengelaende noch gegenüber Hans Georg Huber: *1942, gegenüber Christian Georg Huber: *1976 und gegenüber Irene Anita Huber: *1947 hatte – haftbar und verantwortlich gemacht werden. Dies ist Rechtsbeugung und Staatsbetrug.

Durch den Beschluss der Gemeinde Eschenlohe für das Areal „In der Mühle“ einen Bebauungsplan aufzustellen und durch den Erlass einer „Veraenderungssperre“ wird auch so getan, als ob das „Sonderbaugebiet“ Raut rechtmässig waere. Dies ist aber falsch. Saemtliche Bauten auf den Fl.-Nr. 1088/8, 1088/9, 1088/3, 1088/4 und 1088/6 der Gemarkung Eschenlohe sowie die im „Sonderbaugebiet“ Raut stehenden Haeuser sind reine Schwarzbauten, die muessen abgerissen werden. Auch das illegale über das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe für das „Sonderbaugebiet“ Raut verlegte Kanal- und Wassernetz ist sofort wieder herauszureissen. Bisher liegt kein Bebauungsplan vor. Christian Georg Huber (*1976) wurde nachgewiesenermassen 1994 nichtig bezüglich zweier Wohnhaeuser und zweier Bauplaetze (siehe die gefaälschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe) ins Grundbuch eingetragen, obwohl nie ein Bebauungsplan – auch für kein „Gaestehaus“ - vorlag.

Die eingeleiteten „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim gegen die gefälschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe gegen den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen), die sich nun nachgewiesenermassen, bezüglich der gefälschten Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe gegen einen nicht existenten Gasthof von 1890, ein nicht existentes Gaestehaus von 1957, gegen ein nicht existentes Appartementhaus von 1975 und gegen zwei nicht existente Bauplaetze (Fl.-Nr. 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe) richten, sind daher von Anfang an nichtig, kriminell und steuerbetruegerisch und daher sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aus dem Verkehr zu ziehen. Ausserdem ist es unzuessaessig, dass zuerst nichtige - wie vorher aufgezeigt - „Zwangsversteigerungsverfahren“ (Az.: K 157/O4 – K 159/O4 des AG Weilheim; samt Folgeverfahren) gegen den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976) eingeleitet werden und dann wird zwischendrin, bevor die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ (Az.: K 157/O4 – K 159/O4 des AG Weilheim; samt Folgeverfahren) vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufgehoben sind, ein Beschluss erlassen, dass für das Areal „In der Mühle“ ein Bebauungsplan erlassen werden soll, eine nichtige Veraenderungssperre wird verfügt und ein Gutachter, der im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nichts aber auch gar nichts zu suchen hat (dies ist Mühl- und Hausfriedensbruch!) wird von der Gemeinde Eschenlohe beauftragt. Dies sind unerlaubte Handlungen und Rechtsbeugung. Dies und die bisher schon aufgezeigten Massnahmen sind sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos abzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(gez. als Geschaeftsführer)

Anlagen:

Anlage 1: unser Schreiben vom 30.05.2007 an die Gemeinde Eschenlohe;

Anlage 2: Schreiben der Johann Huber OHG vom 10.07.2007 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen;

Anlage 3: Schreiben der Johann Huber OHG vom 06.08.2007 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen;